

**Stellungnahme der Einzelsachverständigen Dr. Carola Reimann zur Anhörung des Gesundheitsausschusses am 10.05.2023 zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP „Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – PUEG)“  
Bundestags-Drucksache 20/6544 vom 25.04.2032**

Neben der Konsolidierung und langfristigen Stabilisierung der Finanzen der Sozialen Pflegeversicherung ist die Stärkung der häuslichen Pflege pflegepolitisch eine zentrale Aufgabe in dieser Legislatur. Die Soziale Pflegeversicherung setzt auf die Pflegebereitschaft des familiären und nachbarschaftlichen Umfelds. Ob ein Leben unter Bedingungen von Pflegebedürftigkeit in Pflegearrangements gelingt, hängt im Wesentlichen von den Unterstützungsleistungen der Pflegeversicherung für pflegebedürftige Menschen und ihren An- und Zugehörigen, ihrer Informiertheit wie auch von den Bedingungen vor Ort ab.

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (PUEG) greift die Bundesregierung Maßnahmen auf, die darauf abzielen, die häusliche Pflege und Unterstützungsbereitschaft zu stärken. Hierzu gehört insbesondere die Dynamisierung der Geld- und Sachleistungen, um die finanzielle Überforderung der pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen abzufedern. Für die Akzeptanz des Teilleistungssystems der sozialen Pflegeversicherung ist eine regelgebundene Dynamisierung unabdingbar. Die geplante Anpassung um 5 % ist sachgerecht, allerdings aufgrund der Preisentwicklung seit 2017 im Umfang von durchschnittlich 2 % p. a. und unter Berücksichtigung der im gleichen Zeitraum um 19,6 % gestiegenen Bruttolöhne und Gehälter unterhöht sie zusehend diese Akzeptanz für das Teilleistungssystem.

Positiv ist, dass die (Transparenz-) Offensive auch zur Stärkung der Entscheidungskompetenz und Rechte der Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf weitergeführt wird.

Zur finanziellen Stabilisierung der Pflegeversicherung sowie zur Refinanzierung der vorgesehenen Leistungsverbesserungen für pflegebedürftige Menschen und ihren Angehörigen wird der Beitragssatz um 0,35 v. H. zum 01.07.2023 angehoben. Als weitere Liquiditätssichernde Maßnahmen wird die jährliche Zuführung in den Pflegevorsorgefonds für das Jahr 2023 in das Jahr 2024 verschoben und die Rückzahlungsverpflichtung des Bundesdarlehens zur Hälfte auf Ende 2028 verlängert.

Insgesamt kann mit dieser vorgesehenen Kombination aus Beitragssatzanhebung und Lastenverschiebung kurzfristig eine Stabilisierung der angespannten Finanzsituation erreicht werden. Ob sie die soziale Pflegeversicherung bis ans Ende der Legislaturperiode finanziell stabilisiert, ist dabei nicht sichergestellt. Die im Gesetzentwurf geplante Ermächtigung, mit der die Bundesregierung den Beitragssatz zur

Pflegeversicherung bei Liquiditätsengpässen per Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates anheben kann, ist dabei bereits ein Hinweis darauf, dass das BMG selbst die avisierten Maßnahmen für nicht ausreichend erachtet.

Die vorgesehenen Finanzierungsregelungen des Gesetzentwurfes betrachte ich als nicht ausreichend. Der sachgerechte und für eine dauerhafte finanzielle Absicherung der sozialen Pflegeversicherung zwingend notwendige Ausgleich für versicherungsfremde Leistungen durch den Bund unterbleibt erneut. Der Gesetzentwurf ignoriert den Koalitionsvertrag, in dem sich SPD, Grüne und FDP einvernehmlich darauf verständigt hatten, dauerhaft einen Beitrag zur finanziellen Stärkung der sozialen Pflegeversicherung durch Bundesmittel für versicherungsfremde Leistungen zu leisten.

Aus meiner Sicht ist es dringend erforderlich dieses Koalitionsversprechen umzusetzen. Insbesondere die Gegenfinanzierung der Rentenversicherungsbeiträge für die pflegenden Angehörigen bleibt eine durch den Bund zu lösende Aufgabe, um Beitragszahlende vor ungerechtfertigten Belastungen zu schützen. Zur Stabilisierung der Finanzlage ist es darüber hinaus notwendig, die pandemiebedingten Kosten der Pflegeversicherung vollumfänglich auszugleichen.

Angesichts der im Entwurf angelegten Finanzierungsmaßnahmen ist der Spielraum für die dringend notwendige strukturelle Weiterentwicklungen der Pflegeversicherung und bedarfsgerechte Leistungsverbesserungen nicht gegeben.

Es ist bedauerlich, dass in der Kabinettsfassung die im Referentenentwurf vorgesehene Förderung von innovativen Vorhaben für Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen vor Ort und im Quartier nicht mehr enthalten ist. Eine solche wegweisende Regelung wäre ein wirksamer Hebel zur gezielten Unterstützung der häuslichen Pflege vor Ort gewesen. Die familiäre und gesellschaftliche Bereitschaft zur Übernahme von Pflegeaufgaben könnte durch sie weiter gefördert werden. Die Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege ist dazu eine zwingende Voraussetzung. Aus diesem Grunde wäre es erforderlich, ein „Innovationsbudget/Strukturentwicklungsbudget Pflege“ als Innovationsmotor zu etablieren.

Das Gesetzgebungsverfahren greift leider keine Maßnahmen auf, mit denen Potenziale zum Erhalt und Förderung der Selbstständigkeit und Fähigkeiten der pflegebedürftigen Menschen gestärkt werden könnten, um Pflegebedürftigkeit hinauszuzögern, verlorene Fähigkeiten oder auch die Rehabilitationsfähigkeit wiederherzustellen und die Rückkehr in die Häuslichkeit unter Beteiligung des sozialen Umfelds vorzubereiten. Dazu wäre eine inhaltliche Neuausrichtung der Kurzzeitpflege geeignet. Für diese strukturellen Weiterentwicklungen sind über den Gesetzentwurf hinausgehende Finanzmittel zur Verfügung zu stellen. Dabei darf aber weder der Einzelne noch die Solidargemeinschaft überfordert werden.

*Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsbeschlusses zum 01.07.2023 nicht realisierbar*

Auch wenn – statt über eine Steuerfinanzierung – an einer Umsetzung des BVerfG-Beschlusses zur Berücksichtigung von Erziehungszeiten im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung festgehalten wird, kann die Umsetzungsvariante über die beitragsabführenden Stellen mitgetragen werden.

Positiv zu bewerten ist zudem die Verlängerung der Umsetzungsfrist bis spätestens 31.12.2024. Allerdings sollten vor diesem Hintergrund und um den hohen Bürokratieaufwand, der mit der Umsetzung einhergeht, wesentlich zu minimieren bzw. zu entzerrern, die Zeiträume sowohl für die fristgerechte Einreichung der Kindernachweise als auch für die Aussetzung der Verzinsung bis zum 01.01.2024 verlängert werden. Ferner werden die Pflegekassen und die beitragsabführenden Stellen (Arbeitgeber, Deutsche Rentenversicherung, Zahlstellen, Reha-Träger, usw.) aufgrund der viel zu späten Anzeige der Regelungen zur Umsetzung des BVerfG-Beschusses vor eine unlösbare Herausforderung gestellt. In der bis zum 01.07.2023 verbleibenden Zeit ist sowohl eine technische Umsetzung als auch die Nachweisführung über die Anzahl der für die Beitragsermittlung zu berücksichtigenden Kindern nicht realisierbar. Die vorgesehene finanzielle Entlastung von Mitgliedern mit mehr als einem Kind wird daher erst zu einem erheblich späteren Zeitpunkt durch die rückwirkenden Beitragskorrekturen Wirkung entfalten.

Die geplanten Neuregelungen, beispielweise die umfangreichen neuen Berichtspflichten der Pflegekassen, lösen eine weitere Zunahme von bürokratischen Maßnahmen und Prozessen im Verwaltungshandeln der Pflegekassen aus. Die Pflegekassen setzen große Anstrengungen daran, die bürokratischen Prozesse zu minimieren. Die geplanten Neuregelungen gefährden diese Bestrebungen der Pflegekassen.